

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Richtlinien für die Ausübung von Kriegspatenschaften.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Richtlinien

für die

Ausübung von Kriegspatenschaften.

1. Die Uebernahme der Kriegspatenschaft entspricht dem Gefühl der Dankbarkeit gegen die Krieger, die ihr Leben für das Vaterland geopfert haben. Die Kriegspaten wollen das Vermächtnis der Gefallenen erfüllen, indem sie dafür eintreten, daß deren Kinder zu tüchtigen an Leib und Seele gesunden Menschen erzogen werden.

2. Zu Kriegspaten sollen solche Personen geworben werden, die ihrer Persönlichkeit und ihren Charaktereigenschaften nach zur Ausübung der Kriegspatenschaft geeignet erscheinen.

3. Die gemeinschaftliche Ausübung der Kriegspatenschaft, z. B. durch Ehepaare und Geschwister sowie durch Angehörige verschiedener Familien ist zulässig. Auch juristische Personen können Kriegspatenschaften übernehmen.

4. Als Kriegspatenkinder kommen in erster Linie solche Kriegerwaisen in Betracht, die aus den der Familie zur Verfügung stehenden Mitteln in einer ihren Familienverhältnissen entsprechenden Lebenshaltung nicht erzogen oder nach ihrer Veranlagung und Eignung für einen späteren Beruf nicht ausgebildet werden können sowie deren Erziehung in der Familie Schwierigkeiten begegnet. Hierbei sind kinderreiche Familien besonders zu berücksichtigen.

Nach Möglichkeit soll jede Kriegerwaise einen Kriegspaten erhalten.

5. Das Aussuchen der Kriegspatenkinder soll grundsätzlich den Fürjorgestellten in Verbindung mit den zuständigen Jugendfürsorgeorganisationen überlassen bleiben. Dagegen ist den Kriegspaten die Wahl freizustellen, welchen der vorge schlagenen Kriegspatenkinder sie ihre besondere Fürsorge zuwenden wollen. Es muß aber vermieden werden, daß einzelne Kinder in ungerechtfertigter Weise bevorzugt werden. Ein Ausgleich nach dieser Richtung hin muß der Fürsorgestelle vorbehalten bleiben.

6. Ein persönlicher Verkehr zwischen Kriegspaten und Kriegspatenkind soll die Regel bilden. Doch empfiehlt es sich, bei allen Fragen besonderer Fürsorgemaßnahmen und

wesentlicher Aufwendungen für das Kind sich des Einverständnisses der Fürsorgestelle zu vergewissern. Freiwillige Gaben sollen möglichst nicht dem Kinde oder der Familie selbst, sondern der Fürsorgestelle — wenigstens nicht ohne Kenntnis der Fürsorgestelle — ausgehändigt werden. Ueber die Verwendung der Gaben und Gelder werden die Kriegspaten von den Fürsorgestellten auf Wunsch unterrichtet.

Auch ist nicht empfehlenswert, daß Kriegspaten ohne Vermittlung der Fürsorgestellten Kriegerwaisen unmittelbar als Kriegspatenkinder annehmen, es sei denn, daß ein verwandtschaftliches Verhältnis oder Gründe moralischer Art den Kriegspaten zu der Kriegerwaise hinziehen. In diesem Falle würde der Kriegspate der Fürsorgestelle des Wohnorts der Kriegerwaise Kenntnis zu geben haben.

7. Wünscht der Kriegspate mit dem Kriegspatenkind nicht in persönliche Beziehungen zu treten, so überläßt er die Fürsorge für das Kind der Fürsorgestelle, die ihn von dem Ergehen des Kindes und den Maßnahmen, die zu dessen Gunsten notwendig oder zweckmäßig sind, auf Verlangen in Kenntnis setzt.

8. Kriegspaten, die die Uebernahme der Patenschaft für ein bestimmtes Kind nicht wünschen, die aber die Bestrebungen der Kriegspatenschaft aus idealen Beweggründen fördern wollen, treffen mit der Fürsorgestelle ihres Bezirks oder mit der Hauptgeschäftsstelle in Berlin eine Vereinbarung über die Art, in der sie ihre Teilnahme an der Kriegspatenschaft betätigen wollen, insbesondere über die Höhe der von ihnen beizusteuenden jährlichen Beiträge.

9. Die Errichtung eines Sparguthabens ist als einfachste Form der Geldfürsorge besonders zu empfehlen. Bare Geldspenden werden von den Fürsorgestellten nutzbringend angelegt und nach Bedarf für die Kinder herangezogen. Auch kann der Abschluß einer Kriegspatenversicherung vorteilhaft sein.

10. Die Fürsorgestellten sollen die Kriegspaten auf die besondere Fürsorge für kranke oder erholungsbedürftige Kinder zwecks anderweitiger Unterbringung (in Heilstätten, Kurorten, Erholungs- und Ferienheimen) hinweisen und ihnen in geeigneter Weise anheimgeben, ob und inwieweit sie zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung stellen wollen.

11. Für befähigte Schüler und Schülerinnen wird die Sicherstellung des Schulgeldes und der sonstigen Kosten für den Besuch einer höheren, ihren Fähigkeiten angepaßten Schule sowie der späteren Berufsansbildung anzustreben sein. Auf Kinder, die in Anbetracht ihrer Begabung zur Ausbildung in einem bestimmten Fach oder Beruf besonders befähigt erscheinen, denen aber ein Weiterkommen wegen Mangels an Mitteln verjagt bliebe, wären Kriegspaten besonders aufmerksam zu machen.

12. Eine Ausbildungskapitalversicherung kommt im allgemeinen zugunsten solcher begabter Jünglicher in Betracht, die ohne diese Versicherung voraussichtlich nicht in der Lage wären, einen gelernten oder höheren Beruf zu ergreifen. Vor Abschluß einer Versicherung würden die Bedingungen des Versicherungsunternehmens auf ihre Einträglichkeit zugunsten des Kriegspatenkindes von der Fürsorgestelle zu prüfen sein. Dieser soll auch das Verfügungsrecht über das Geld übertragen werden. Falls das Patenkind sich für eine vorgesehene Ausbildung ungeeignet erweist, wäre eine andere Verwendung der Versicherungssumme vorzuziehen.

In unvorhergesehenen Fällen unterliegt die Verwendung vorhandener Gelder der Vereinbarung zwischen Kriegspaten und Fürsorgestelle.

13. Auf die Mitwirkung der Familie des Kriegspatenkindes bei der Fürsorge soll grundsätzlich Rücksicht genommen werden.

14. Die Fürsorgestellen führen ein Verzeichnis der Kriegspaten ihres Bezirks, das den Namen, Wohnort und die von den Kriegspaten übernommenen Verpflichtungen enthält. Es empfiehlt sich, für jede Kriegspatenschaft ein besonderes Heft (Personalakten) anzulegen, aus dem die persönlichen Verhältnisse des Kriegspatenkindes und die Art der Fürsorge sowie die Verwendung der von dem Kriegspaten gespendeten Gaben und Gelder ersichtlich sind.